

Umsetzung der UVgO in Bund und Ländern

Moderation und Einführung



Ministerialrat Jürgen Ringel

Bundesrechnungshof, Bonn

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Sie herzlich zu unserer Podiumsdiskussion begrüßen.

Das Thema „Umsetzung der UVgO in Bund und Ländern“ zeichnete sich bereits bei der Vergaberechtsreform im Oberschwellenbereich im April 2016 ab. Diese seinerzeit noch junge Reform war Gegenstand der Achtehnten forum vergabe Gespräche 2016. Einer der Teilnehmer unserer heutigen Diskussionsrunde, Herr Solbach, war auch damals Gesprächsteilnehmer. Er berichtete über die Erfahrungen mit dem neuen Recht und stellte auch eine Reform des Unterschwellenvergaberechts in Aussicht. Für diese könne die Modernisierung im Oberschwellenbereich eine „Blaupause“ sein. Das neue Regelwerk solle Anfang 2017 in Kraft treten.

Inzwischen ist sie da, die „Unterschwellenvergabeordnung“, kurz UVgO. Sie wurde Anfang Februar 2017 im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die Bekanntmachung bedeutet aber noch keine Inkraftsetzung. Hierfür ist vielmehr ein gesonderter Anwendungsbefehl durch die haushaltsrechtlichen Regelungen in Bund und Ländern erforderlich.

Dem diene in einem ersten Schritt die Änderung von § 30 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) und § 55 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO). In beiden Vorschriften war der Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung verankert. Nach der UVgO darf der Auftraggeber indessen zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung

mit Teilnahmewettbewerb frei wählen. Deshalb musste vor ihrer Einführung eine entsprechende Wahlfreiheit in § 30 HgrG und § 55 Abs. 1 BHO aufgenommen werden. Die neu gefassten haushaltsgesetzlichen Regelungen sind seit August 2017 in Kraft. Sie machten den Weg frei für die Einführung der UVgO in Bund und Ländern.

Für den Bund hat das Bundesministerium der Finanzen in einem nächsten Schritt Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO geändert und dort die VOL/A durch die UVgO ersetzt. Die Neufassung ist seit dem 2. September 2017 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt ist im Bundesbereich die UVgO anzuwenden.

Der Stand der Umsetzung in den Ländern ist sehr unterschiedlich. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder enthalten überwiegend noch den Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung. Anfang des Jahres ergab sich folgendes Bild: Lediglich drei Länder hatten die UVgO in Kraft gesetzt. In einigen Ländern waren zwar die Regelungen in den Landshaushaltsordnungen bereits geändert, die Änderung der Verwaltungsvorschriften stand aber noch aus. In anderen Ländern befand sich die Änderung der Landshaushaltsordnung im Gesetzgebungsverfahren. Es gab auch Länder, die noch keine erkennbaren Schritte zur Umsetzung unternommen hatten. In den Ländern, in denen die UVgO in Kraft ist – das sind Bayern, Bremen und Hamburg – wurde die UVgO aber nicht voll umfänglich umgesetzt. So ist sie in Bremen nur ab einem Auftragswert von 50.000 Euro anzuwenden. Hier zeichnen sich unterschiedliche Regelungen in den Ländern ab, die dem erklärten Ziel der Reform des Unterschwellenvergaberechts, eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vergaberechts zu bewirken, entgegenlaufen.



Und wie sieht es mit der Angleichung des Unterschwellenvergaberechts an das Vergaberecht im Oberschwellenbereich aus? Ist die UVgO eine Kopie des Oberschwellenvergaberechts?

In den Ausführungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die der Bekanntmachung der UVgO vorangesetzt sind, heißt es: „Die UVgO orientiert sich strukturell an der für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Vergabeverordnung von April 2016“. Schon diese Formulierung lässt auf Unterschiede schließen, von denen ich einige im Folgenden kurz schildere.

Während im Oberschwellenbereich die Laufzeit eines Rahmenvertrages grundsätzlich vier Jahre nicht überschreiten darf (§ 21 Abs. 6 VgV), beträgt im Unterschwellenbereich die maximale Laufzeit sechs Jahre (§ 15 Abs. 4 UVgO).

Freiberufliche Leistungen sind im Oberschwellenbereich mit Ausnahme von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann (§ 73 ff VgV), nicht gesondert geregelt. In der UVgO findet sich indessen eine Sonderregelung für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (§ 50 UVgO).

Regelungen zum Rechtsschutz fehlen in der UVgO.

Anders als die VgV nimmt § 1 UVgO die Ausrichtung von Wettbewerben nicht ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Vergabeordnung auf.

Nach alledem weichen nicht nur die Regelungen in den Ländern voneinander und diese wiederum vom Bund ab. Die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung unterscheiden sich überdies auch von den Regelungen im Oberschwellenbereich. Von einer „Blaupause“ der Oberschwellenreform für die Modernisierung des Unterschwellenbereichs kann deshalb nicht gesprochen werden. Daher komme ich zu dem Schluss: Die Reform des Vergaberechts im Unterschwellenbereich erfüllt die an sie gestellten Erwartungen nicht. Die Komplexität der Vergaberechtsmaterie ist nicht verringert. Von einer Vereinfachung des Vergaberechts sind wir noch weit entfernt.

Umsetzung der UVgO in Bund und Ländern

Statement



Leitende Regierungsdirektorin Susanne Nachtigall

Beschaffungsamt des Bundesministerium des Innern, Bonn

Das Beschaffungsamt des BMI (BeschA) als Zentrale Beschaffungsstelle des Bundes wendet seit September 2017 die UVgO an. Wir haben also schon Erfahrungen mit ihr sammeln können. Im Großen und Ganzen sind wir zufrieden mit dem Inhalt der UVgO. Das liegt vor allem an der Angleichung der Regelungen im Unterschwellenrecht an GWB und VgV/VSVgV: Der weitaus überwiegende Teil der Beschafferinnen und Beschaffer im BeschA beschafft sowohl im ober- als auch unterschwelligen Bereich. Da ist es eine Erleichterung, dass die Regelungen nun dem gleichen „Prinzip“ in Aufbau und Wortwahl folgen.

Insbesondere kleine Vergabestellen auf kommunaler Ebene, die eher selten Beschaffungen im überschwelligen Bereich durchführen, werden dies allerdings vermutlich anders sehen. Denn für sie wird die Umstellung der Systematik in der UVgO gegenüber der VOL/A die Umsetzung ins tägliche „doing“ eher erschweren, vor allem, weil die UVgO an etlichen Stellen in GWB und VgV/VSVgV verweist. Diese Verweisteknik bedeutet, dass die Kenntnis des Oberschwellenrechts (GWB, VgV und VSVgV) mit Einführung der UVgO Voraussetzung ist, um unterschwellig vergeben zu können. Das ist auch ein Kritikpunkt von mir: Anstelle eines in sich abgeschlossenen Werkes wie die VOL/A haben wir nun drei bzw. vier (mit VSVgV), die man bei der Durchführung eines unterschwelligen Vergabeverfahrens parat haben muss. Hier hätte ich es besser gefunden, die Regelungen direkt in die UVgO zu schreiben. Es ist m. E. nicht von Belang, wenn in Regelungen für zwei unterschiedliche Bereiche an manchen Stellen dasselbe steht.

Aus Sicht meines Hauses, zu dem mit der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung DAS zentrale Sprachrohr der Bundesregierung zum Thema Nachhaltigkeit gehört, ist es sehr positiv zu bewerten, dass – wie im Oberschwellenbereich – Nachhaltigkeitsaspekte in der Beschaffung einen größeren Stellenwert einnehmen. Positiv ist auch, dass die UVgO eine größere Freiheit bei der Wahl der Vergabeart mit sich bringt. Weitere Positionen auf der „Haben“-seite sind u. a. die Erleichterungen bei Auftragsänderungen (§ 47), beim Ausschluss von Bewerbern/Bietern wegen mangelhafter Vertragserfüllung in einem früheren Auftragsverhältnis (§ 31 Abs. 2) und bei der Öffnung von Angeboten im Rahmen einer Verhandlungsvergabe mit einem Unternehmen (§ 40 Abs. 1 Satz 2).

Zumindest unglücklich waren Art und Zeitpunkt der Inkraftsetzung der UVgO auf Bundesebene – an einem Samstag und ohne Übergangsregelung, dass nach VOL/A begonnene Vergabeverfahren auch nach dieser beendet werden konnten. Es mussten also sozusagen mitten im Verfahren die Pferde gewechselt werden. Das ist nicht einfach, wenn man, wie wir im BeschA, alle Vergabeverfahren mit einem elektronischen Vergabemanagementsystem durchführt; dieser workflow lässt sich nun mal nicht so einfach z. B. im Stadium zwischen Bekanntmachung und Angebotsabgabe umstellen. Wir haben uns im BeschA damit beholfen, dass wir den Bietern/Bewerbern in einem laufenden Verfahren mitgeteilt haben, dass wir die jeweils für den Bieter/Bewerber günstigere Regelung anwenden werden.

Mein Fazit:

Für eine Zentrale Beschaffungsstelle wie das BeschA, für die der Umgang mit ober-schwelligen Vergabeverfahren zur Kernkompetenz gehört, ist die Umstellung auf die UVgO mit ihren starken Bezügen zu GWB und VgV/VSVgV weitgehend problemlos.

Die Vergabestellen, die bisher hauptsächlich Beschaffungen im unterschwelligen Bereich durchführen – und von denen gibt es gerade auf kommunaler Ebene sehr viele – werden sich schwerer tun. Also: Eher eine Verordnung für die „Großen“ als die „Kleinen“.

Umsetzung der UVgO in Bund und Ländern

Statement



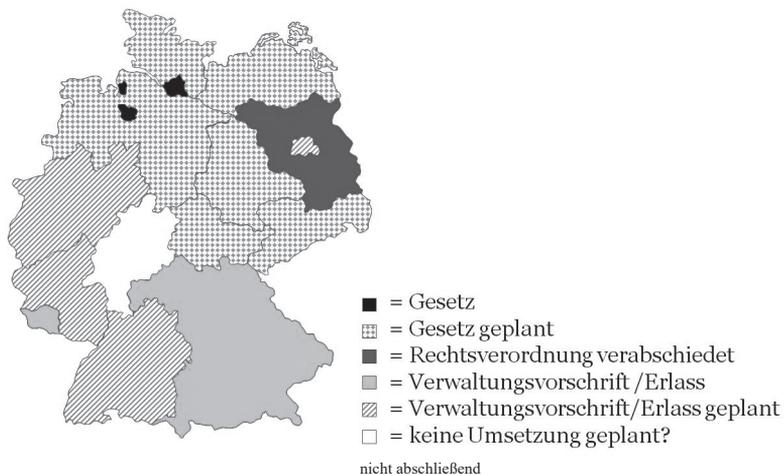
Rechtsanwalt Dr. Jan D. Bonhage

Hengeler Mueller, Berlin

Meine Damen und Herren,

ich möchte einige Überlegungen und Beobachtungen zur Umsetzung der UVgO beisteuern, zur Frage: Schaffen wir es, eine einheitliche, transparente, einfach zu handhabende Regelung für den Unterschwellenbereich einzuführen?

Der Blick auf den *Zwischenstand der Umsetzung* in den Ländern und die unterschiedlichen Umsetzungswege stimmt nicht übermäßig optimistisch.



- Schon anwendbar ist die UVgO – außer im Bund – bislang nur in wenigen Bundesländern. Für Fußballfans unter Ihnen eine Eselsbrücke: Bundesligatabelle von unten, also Hamburg, Bremen, Bayern, dazu – nicht mehr im Fußball – das Saarland.
- In Kürze folgt Brandenburg, zunächst mit einer Rechtsverordnung zur Anwendung in den Gemeinden.
- Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen sind ebenfalls schon vergleichsweise weit.
- Die unterschiedlichen Wege der Umsetzung – Landesvergabegesetze, Landeshaushaltsordnung, Ministererlasse und/oder Verwaltungsvorschriften – erhöhen nicht die Übersichtlichkeit und leichte Auffindbarkeit der Anwendungsbefehle. Aber gut, das ist unser gelebter Föderalismus. Und eher ein Aufruf an die Verlage, nach Umsetzung ein handliches Bändchen über das dann geltende Vergaberecht zusammenzustellen. Hierbei unterstütze ich gerne.
- Für Asterix-Liebhaber zeichnet sich bei der Umsetzung ein weiteres ab: *Wir befinden uns im Jahr 2019 n.Chr. Ganz Deutschland ist von der UVgO besetzt ... Ganz Deutschland? Nein! ein von unbeugsamen Hessen bevölkertes Land hört nicht auf, dem Eindringling Widerstand zu leisten. Und das Leben ist nicht leicht für die Vergaberechtler ...*

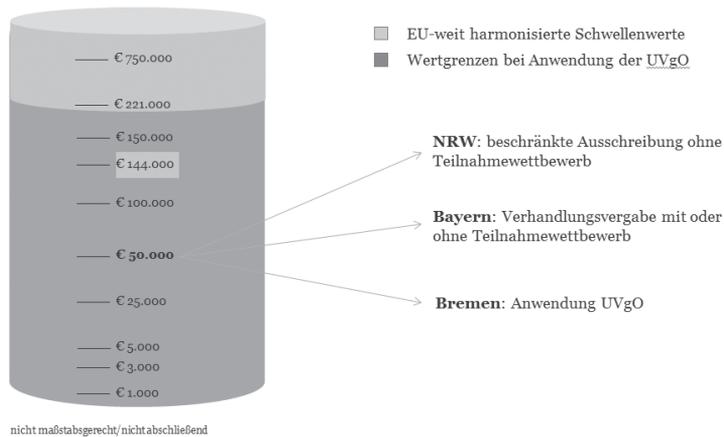
Nächste Frage: Wer hat die UVgO-Verfahren anzuwenden? Welche *Auftraggeber* sind erfasst? Auch zu diesem Aspekt zeichnet sich in den Ländern Unterschiedliches ab:

- Noch einheitlich dürfte der Befund auf der obersten Ebene werden: für die unmittelbare Landes- und Bundesverwaltung (§ 55 LHO/§ 55 BHO i.V.m. VV).
- Einbezogen sind über die haushaltsrechtlichen Regelungen in der Regel auch sonstige (landes-/bundes-)unmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 105 LHO/BHO). Hier kommen allerdings die ersten Ausnahmen: gemäß § 105 Abs. 1 LHO/BHO „soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes etwas Anderes geregelt ist“ und/oder wenn das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzminister (und dem Rechnungshof) Ausnahmen zulässt, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes bzw. Bundes besteht (§ 105 Abs. 2 LHO/BHO).
- In den Landesvergabegesetzen sind teilweise spezifische Ausnahmen für juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen:
 - In Hamburg sind juristischen Personen (des öffentlichen und privaten Rechts) im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB von der Anwendung der UVgO ausgenommen, die mit mindestens 80 % ihres Umsatzes im entwickelten Wettbewerb zu an-

deren Unternehmen stehen, soweit sie Aufträge in diesem Bereich vergeben (§ 2a Abs. 1 Satz 3 HmbVgG).

- In Mecklenburg-Vorpommern ist die Anwendung im Grundsatz für alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorgesehen, die der Aufsicht des Landes unterstehen; ausdrücklich aber nicht für Sparkassen.
- Das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz bezieht alle Auftraggeber nach § 99 GWB ein (§ 2 Abs. 1 Satz 1 TtVG).
- Noch wenig übersichtlich sind die Regelungen für juristische Personen des Privatrechts, an denen die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist oder auf die sie sonst bestimmenden Einfluss hat. Teilweise mit umsatzbezogenen Regelungen oder spezifischen Regelungen und Ausnahmen für den Sektorenbereich. Dies sei an dieser Stelle nur angedeutet.
- Noch einiger Regelungsbedarf besteht für die Anwendung der UVgO durch die Kommunen
 - In den meisten Ländern wird die UVgO – je nach Regelungstechnik in den Landesvergabegesetzen, dem Gemeindehaushaltsrecht, Kommunalerlassen und/oder Verwaltungsvorschriften – erst noch zu verankern sein.
 - In einigen Ländern wird den Kommunen die Anwendung der UVgO (wie bisher der VOL/A) freigestellt bleiben und lediglich empfohlen, z.B. in Bayern (VV für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich Bayern) und im Saarland (Kommunalerlass 2016).

Nächstes Spielfeld: **Die Wertgrenzen.**



- Es leuchtet ein, ist schon jetzt geübte Praxis und auftrags- und bereichsspezifisch sinnvoll, dass es in mannigfaltigen Abstufungen Wertgrenzen gibt.
- Friemelig wird es dort, wo derselbe Wert je nach Bundesland für anderes steht, z.B. die Wertgrenze EUR 50.000:
 - In Bremen ist dies die Grenze, ab der die UVgO anzuwenden ist.
 - In Bayern sind EUR 50.000 die Grenze für die freie Wahl der Verhandlungsvergabe.
 - In NRW kann bis EUR 50.000 die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb gewählt werden.
- Dies ist in den Grundzügen in der UVgO mit angelegt, mit der Aufforderung an die Landesministerien, bis zu einem bestimmten Höchstwert (Wertgrenze) die Verhandlungsvergabe zuzulassen (§ 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO). Übersichtlicher macht dies das Vergaberecht nicht, u.a. für Bieter, die in mehr als einem Bundesland aktiv sind.

Nächstes Beispiel: *freiberufliche Leistungen*.

- Der Last-minute Kompromiss der UVgO für freiberufliche Leistungen (§ 50 UVgO) scheint nicht alle Länder gleichermaßen zu beglücken. Nach § 50 UVgO ist für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nun so viel Wettbewerb wie möglich zu schaffen.
- Freiberuflich, das scheint freilich auch zur Assoziation mit Freigeist oder Freitext zu verlocken, also Prosa. Das zeichnet sich jedenfalls in der Umsetzung ab:
 - In Berlin soll § 50 UVgO um die allgemeinen Vergabegrundsätze ergänzt werden.
 - In Brandenburg ist für die kommunalen Auftraggeber vorgesehen, dass bei freiberuflichen Leistungen dem Wettbewerbsgebot bis zu einem Wert von EUR 100.000 durch die Angebotsabfrage bei drei Unternehmen Genüge getan ist.
 - In Bremen nimmt das Tariftreue- und Vergabegesetz freiberufliche Leistungen und damit auch § 50 UVgO von der Anwendbarkeit der UVgO ausdrücklich aus. Vielmehr enthält das Bremer Recht eine spezielle Regelung für freiberufliche Leistungen mit einem Kaskadensystem über erforderliche oder entbehrliche Vergleichsangebote.

Was ist mein *Fazit* aus diesen Beispielen und ersten Beobachtungen zu den Anwendungsbefehlen für die UVgO in den Ländern? Bund und Land haben lange gerungen, um sich auf ein einheitliches Regelungswerk für die Unterschwellenvergabe zu verständigen. Unterschwellig bleibt jedes Land aber davon überzeugt, dass es hier und da noch etwas besser machen kann. Das mag man im Föderalismus für systemimmanent, kompetenzgerecht und unausweichlich halten. Einfacher, transparenter und übersichtlicher macht es das Vergaberecht aber nicht. Vielen Dank.

Umsetzung der UVgO in Bund und Ländern

Statement



Ministerialrätin Annette Schmidt

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes NRW, Düsseldorf

Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Nordrhein-Westfalen

Die Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch Verwaltungsvorschriften. Entsprechend der bisherigen Rechtslage sind dies die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Kommunalen Vergabegrundsätze für die Kommunen und die kommunalen Unternehmen. Erforderlich ist darüber hinaus, das Landes- sowie das Kommunale Haushaltsrecht vergleichbar dem Bundeshaushaltsrecht an die Änderung von § 30 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) anzupassen und eine Gleichstellung der Verfahrensarten Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorzunehmen. Die Änderung von § 55 LHO ist bereits im Haushaltsbegleitgesetz (GV. NRW. vom 23.10.2017, S. 825) erfolgt, die Anpassung von § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) steht bevor. In den nächsten Wochen steht ebenfalls bevor, die inhaltlich überarbeiteten Erlasse zur Umsetzung der UVgO in Kraft zu setzen. Zeitgleich werden noch drei weitere Erlasse überarbeitet mit in Kraft treten. Diese befassen sich mit Bevorzugungsregelung für Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben sowie um Eignungsnachweise durch Präqualifikation und um die Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation.

Zeitlich parallel zur Neufassung des Unterschwellenrechts in NRW, wurde auch das Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG) erneut novelliert und auf die Tariftreue- und Min-

destlohnregelungen zurückgeführt. Das novellierte TVgG ist bereits zum 30. März 2018 in Kraft getreten (GV.NRW. vom 29.03.2018, S. 171).

Wie sieht das künftige Unterschwellenvergaberecht in Nordrhein-Westfalen nun konkret aus?

Für die öffentlichen Auftraggeber des Landes ist vorgesehen, dass die UVgO sowie der Abschnitt 1 der VOB/A weitgehend 1:1 für anwendbar erklärt werden sollen. Der Geltungsbereich bezieht sich wie bisher auf die Bau- sowie die Liefer- und Dienstleistungsaufträge des Landes. Konzessionen und – soweit einschlägig – Sektorenaufträge sind damit nicht erfasst. Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen wird § 50 UVgO uneingeschränkt übernommen. Ambitionierter als in § 38 UVgO vorgegeben, wird die elektronische Form der Angebotsabgabe bzw. die Abgabe von Teilnahmeanträge verfolgt. Sie ist bereits jetzt und nicht erst ab 01. Januar 2019 stets zuzulassen, hierfür ist das E-Vergabeportal www.evergabe.nrw.de zu nutzen. Eine Erleichterung soll es diesbezüglich für die Verhandlungsvergabe geben, diese können bis zu 25.000 Euro netto durch ein E-Mail Verfahren durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Schwellenwerte zur erleichterten Anwendung von Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ergibt sich nur eine Veränderung zur bisherigen Erlasslage. Diese betrifft die Verhandlungsvergabe. Sie soll zukünftig bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro netto zulässig sein. Nachfolgend die Schwellenwertregelungen in einer Übersicht:

Liefer-, Dienstleistungen:

- Direktauftrag: bis 1.000 Euro netto
- Verhandlungsvergabe: bis 25.000 Euro netto
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb: bis 50.000 Euro netto

Bauleistungen:

- Direktauftrag: bis 1.000 Euro netto
- Freihändige Vergabe: bis 25.000 Euro netto
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:
 - bis 50.000 Euro netto für Ausbauwerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau, Straßenausstattung
 - bis 150.000 Euro netto für Tiefbau, Verkehrswege, Ingenieurbau

- bis 100.000 Euro netto für alle übrigen Gewerke

Eine Verdoppelung der Wertgrenzen ist bei einer Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb im Baubereich eröffnet.

Geregelt ist darüber hinaus, dass bei einer Freihändigen Vergabe bzw. der Verhandlungsvergabe mindestens 3 Bieter und bei einer beschränkten Ausschreibung mindestens 5 Bieter aufzufordern sind.

Für den kommunalen Bereich ist der Stand, dass die Kommunalen Vergabegrundsätze inhaltlich weitgehend abgestimmt sind und ebenfalls in den nächsten Wochen veröffentlicht werden können. Vorgesehen ist, für die Kommunen die UVgO im Liefer- und Dienstleistungsbereich und die VOB/A 1. Abschnitt im Baubereich weitgehend 1:1 für anwendbar zu erklären. Die in Nordrhein-Westfalen seit 2009 bestehenden hohen Schwellenwerte sollen beibehalten werden. Eine qualitative Neuerung soll es bei der Anwendungsverpflichtung geben. Bisher war die VOL/A im Liefer- und Dienstleistungsbereich zur Anwendung empfohlen und die VOB/A im Baubereich „sollte“ angewandt werden. Nunmehr soll es verbindlich werden, die UVgO und die VOB/A 1. Abschnitt für Unterschwellenvergaben im kommunalen Bereich zugrunde zu legen.

Dadurch, dass die UVgO bzw. die VOB/A 1. Abschnitt ohne qualitative inhaltliche Veränderungen zur Anwendung kommen sollen, ist es unvermeidlich, dass es hinsichtlich der E-Vergabe zu differenzierten Anwendungen kommen kann. Im Liefer- und Dienstleistungsbereich wird gemäß § 38 UVgO die elektronische Abgabe von Angeboten und Teilnahanträge ab 2020 verpflichtend sein, im Baubereich bleibt das elektronische Verfahren dagegen wegen § 11 Absatz 1 VOB/A fakultativ. Einheitlich soll dagegen gelten, dass bis 25.000 Euro netto Auftragswert eine Verfahrensführung per E-Mail eröffnet wird.

In Bezug auf Freiberufliche Leistungen soll es keine Änderungen an der Umsetzung von § 50 UVgO geben. Das bedeutet, dass diese Leistungen vollumfänglich dem Wettbewerb unterfallen. Größere Flexibilität soll den Kommunen dagegen im Bereich der sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen eingeräumt werden. Hier soll es einen eigenen Schwellenwert geben, bis zu dem eine freie Verfahrenswahl eröffnet wird. Des Weiteren sollen auch die drei Erlasse zur Bevorzugungsregelung für Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben, zu Eignungsnachweisen durch Präqualifikation und zur Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation in die Anwendungsverpflichtung fallen.

Die Schwellenwertregelung in einer Übersicht:

- bis 1.000 Euro Direktauftrag Liefer-, Dienstleistungen
- bis 3.000 Euro Direktauftrag Bauleistungen
- bis 100.000 Euro Verhandlungsvergabe/freihändige Vergabe
- bis 1.000.000 Euro Beschränkte Ausschreibung ohne TW bei Bauvergaben
- bis 250.000 Euro freie Verfahrenswahl bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen

Als Fazit kann für die Umsetzung des Unterschwellenrechts in Bund und Ländern gezogen werden, dass es entweder einer gesetzlichen Umsetzung oder aber der Umsetzung durch Anwendungserlasse bedarf. Hier wird es bei den Ländern beide Umsetzungswege geben. Die Zielstellung ist auf beiden Wegen allerdings die gleiche, es gilt, ein einheitliches Unterschwellenrecht in ganz Deutschland im Interesse des Wettbewerbs und der Wirtschaft zu erreichen. Hierfür ist es entscheidend, dass die Grundsätze, die Struktur und die Verfahrensvorgaben der UVgO und der VOB/A übernommen werden und es hier keine Ausnahmen oder Abweichungen gibt. Weniger bedeutend erscheint es, wie die Anwendungsschwellen gestaltet werden. Denn für Bieter müssen die Verfahrensanforderungen und Vorgaben klar und möglichst einheitlich sein. Absehbar ist dagegen, dass sich hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung ein gefächertes Spektrum abzeichnet. So haben der Bund, Hamburg, Bremen, Bayern und das Saarland die UVgO bereits eingeführt, in NRW und weiteren Ländern steht dies bevor. Alle Länder, bei denen es eines Umsetzungsgesetzes bedarf, benötigen einen längeren zeitlichen Vorlauf. Dies lässt erwarten, dass es noch bis 2019 dauern kann, bis in allen Ländern das neue Unterschwellenrecht umgesetzt sein wird. Unabhängig davon ist der Fokus der Diskussion jedoch jetzt auf die inhaltliche Umsetzung, d.h. die Anwendung und Ausführung des neuen Unterschwellenrechts und hier insbesondere auf die Erleichterungen durch E-Anwendungen zu legen. Hier gilt es, die Vorteile einer elektronischen Angebotsabgabe zu nutzen und hierdurch auch die Unternehmen zu entlasten. Darüber hinaus müssen auch die Möglichkeiten zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Beschaffung verstärkt in den Fokus rücken.